

den Zuwiderhandlungen gegen das erwähnte Verbot, welche allerdings wiederholt, jedoch, der Natur der Sache nach, immerhin nicht häufig stattgefunden, Kenntniß gehabt haben. Der Stationsvorstand und der Zugführer waren wohl faktisch in der Lage, dem Herren die Ankoppelung des Kollwagens zu gestatten; allein letzterer konnte darüber nicht im Zweifel sein, daß dieselben zur Ertheilung dieser Erlaubniß nicht befugt seien, und daß er daher, wenn er von der Erlaubniß gleichwohl Gebrauch mache, sich eine Widerhandlung gegen das mehrerwähnte, ihm unbestrittenermaßen bekannte Verbot zu Schulden kommen lasse. In diesem verbotswidrigen Verfahren liegt aber zweifellos ein Verschulden des Herren und zwar erscheint dasselbe im vorliegenden Falle um so größer, als Herren auch bei Verladung der Schwellen nicht die nöthige Vorsicht beobachtet, namentlich die letztern nicht mit einem darüber geschlagenen Seil befestigt hatte, trotzdem die Last ziemlich bedeutend und die glatten und daher zum Rutschen geneigten Schwellen alle quer gelegt waren, wodurch die Gefährlichkeit des Transportes mittelst Ankoppelung an den Glitzerzug offenbar erheblich vermehrt wurde. Die Klage muß demnach, da der Causalzusammenhang zwischen diesem schuldhaften Verhalten des Herren und dessen Verletzung feststeht, abgewiesen werden. Denn daß etwa der Transport der Schwellen an ihren Bestimmungsort auf andere weniger gefährliche Weise, namentlich durch menschliche Kraft, nicht möglich gewesen sei, ist von den Klägern nicht behauptet worden und wäre eine solche Annahme auch zweifellos unrichtig.

4. Auf die der Klage vor der Vorinstanz entgegengesetzten peremptorischen Einreden war, da Beklagte dieselben heute zurückgezogen hat, nicht mehr einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

119. Urtheil vom 31. Oktober 1879 in Sachen
Kamenzind gegen die Rigibahngesellschaft Wignau-
Staffelhöhe.

A. Das Obergericht des Kantons Luzern hat unterm 18. Juli 1879, in der Hauptsache in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, erkannt:

1. die Beklagte sei schuldig, an Wittve Anna Kamenzind 4000 Fr. nebst Zins zu 5 % vom 17. September 1877 an und an jedes der beiden Kinder Vinzenz und Anna Kamenzind 3000 Fr. ebenfalls mit Zins zu 5 % vom 17. September 1877 an zu bezahlen; mit der Mehrforderung seien Kläger abgewiesen.

2. Die Beklagte habe die erst- und zweitinstanzlichen Kosten zu tragen und die Kläger prozessualisch mit 342 Fr. 55 Cts. zu entschädigen.

B. Die Beklagte erklärte gegen dieses Urtheil die Weiterziehung an das Bundesgericht und stellte heute das Begehren, daß die Klage abgewiesen, eventuell die von den kantonalen Gerichten den Klägern zugesprochene Entschädigungssumme ermäßigt und jedenfalls bestimmt werde, ob das von der Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur der Rigibahngesellschaft gewährte statutengemäße Betreffniß von 5000 Fr. in jene Summe einzurechnen sei oder nicht. Endlich trug Beklagte darauf an, daß die Kosten theilweise den Klägern überbunden werden.

C. Die Kläger suchten um Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils nach, unter Kostenfolge für die Beklagte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch das angefochtene Urtheil ist in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Parteien festgestellt, daß Vinzenz Kamenzind, der Chemann resp. Vater der Kläger, am 27. August 1877 beim Betriebe der der Beklagten zugehörigen Eisenbahn verunglückt ist, und zwar hat der Unfall in der Weise stattgefunden, daß B. Kamenzind, welcher als Heizer auf der Lokomotive sich befand, beim Delen der Zahnräder mit dem rechten Fuß in die Triebräder gerieth und dabei eine so schwere Verletzung erlitt, daß er an deren Folgen am 17. September 1877

verstarb. Behufs Vornahme der Einölung hatte nämlich auf dem Führerstand, — der Stelle, wo Lokomotivführer und Heizer sich befanden, — der sog. Führerstand-Deckel geöffnet werden müssen; Ramenzind glitschte bei der Arbeit aus und fiel mit dem rechten Fuß durch jene Oeffnung in das Triebwerk.

2. Da die Verletzung resp. Tödtung bei dem Betriebe der Eisenbahn stattgefunden hat, so haftet Beklagte für den dadurch entstandenen Schaden nach Maßgabe des Art. 5 ff. des eidg. Haftpflichtgesetzes vom 1. Juli 1875, sofern sie nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Versehen und Vergehen der Reisenden oder dritter bei der Transportanstalt nicht angestellter Personen ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt oder durch die Schuld des Verletzten selbst verursacht worden ist. (Art. 2 leg. cit.)

3. Nun hat Beklagte in den Vorinstanzen sowohl höhere Gewalt als Selbstverschulden des Getödteten als Ursache des Unfalles behauptet. Heute hat sie mit Recht die erstere Behauptung fallen gelassen und fragt sich daher einzig, ob die Verletzung dem eigenen Verschulden des B. Ramenzind zuzuschreiben sei. In Uebereinstimmung mit den kantonalen Gerichten ist diese Frage ohne Weiters zu verneinen. Beklagte hat sich nämlich, um den ihr obliegenden Beweis zu leisten, lediglich darauf berufen, daß die gleiche Lokomotive bereits sieben Jahre im Betriebe gewesen sei, ohne daß ein solcher Unfall stattgefunden habe, und daß bei gehöriger Vorsicht der Unfall hätte vermieden werden können. Mit Recht hat aber das Obergericht darauf erwidert, daß aus dem erstern Umstande keineswegs folge, daß nicht gleichwohl ein Unglück ohne Verschulden des Betroffenen habe stattfinden können; und mit Bezug auf die zweite Behauptung hat das Obergericht konstatiert, daß bei geöffnetem Führerstand-Deckel auf der betreffenden Maschine für den mit der Einölung beauftragten Heizer ein so enger Raum übrig geblieben sei, daß ein Ausgleiten desselben ohne jedes Verschulden sehr leicht möglich gewesen sei. Ueberhaupt kann aber der Beweis des Selbstverschuldens in der Regel nicht auf solche negative Weise geleistet werden, sondern bedarf es dazu der Anführung und des Nachweises positiver Thatsachen, welche ein Verschulden des Verunglückten

enthalten, und solche Thatsachen sind nun nicht festgestellt worden. Daß, wie noch vor Obergericht, heute aber nicht mehr behauptet worden ist, das Delen des Triebwerkes wegen des vorhandenen Selbstölapparates eine unnöthige Handlung gewesen sei, ist schon vom Obergerichte, gestützt auf die Zeugenaussagen, als unrichtig dargethan worden und es mag hier nur noch beigefügt werden, daß, da jene Handlung unter den Augen des Lokomotivführers, dessen Befehlen der Heizer unterstellt war, geschah, ohne daß derselbe dagegen Einsprache erhob, darin unter keinen Umständen ein Verschulden des Ramenzind erblickt werden könnte.

4. Was die Art der Entschädigung betrifft, so haben sich heute beide Parteien damit einverstanden erklärt, daß dieselbe nicht in Renten, sondern in einer Kapitalsumme ausgesetzt werde. Berücksichtigt man nun, daß der Verunglückte bei seinem Tode 32 Jahre alt war und mit Inbegriff des Stundengeldes einen jährlichen Gehalt von ca. 1800 Fr. bezog, daß die von demselben hinterlassenen Kinder in den Jahren 1873 und 1876 geboren sind, somit noch längere Zeit auf den Unterhalt durch ihren Vater angewiesen waren, so kann die von den kantonalen Gerichten ausgesprochene Entschädigung nicht als zu hoch angesehen und daher auch dem eventuellen Begehren der Beklagten nicht entsprochen werden.

5. Was die von der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur an die Krankenkasse der Beklagten bezahlte Summe von 5000 Fr., beziehungsweise die Frage betrifft, ob Kläger auch diese Summe, über die ihnen durch dieses Urtheil zugesprochene Entschädigung hinaus, beanspruchen können, so ist über dieses Verhältniß vor den kantonalen Gerichten weder verhandelt noch ein Begehren gestellt worden, und daher das Bundesgericht gemäß Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege gegenwärtig nicht in der Lage, jene Frage zu entscheiden.

6. Da das obergerichtliche Urtheil in der Hauptsache bestätigt wird, muß es auch bei der Kostenbestimmung desselben, welche sich auf das Luzernische Prozeßgesetz stützt, sein Verbleiben haben. Die heutigen Kosten müssen, da Kläger mit ihren Anträgen obgesiegt haben, ebenfalls die Beklagte treffen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beklagte ist schuldig, an Wittwe M. Anna Ramenzind 4000 Fr. nebst Zins zu fünf pro Cent vom 17. September 1877 an und an jedes der beiden Kinder Vinzenz und Anna Ramenzind 3000 Fr., ebenfalls mit Zins zu fünf pro Cent vom 17. September 1877 an zu bezahlen; mit der Mehrforderung sind Kläger abgewiesen.

V. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

120. Urtheil vom 5. Dezember 1879 in Sachen
Blättler gegen Blättler.

A. Das Obergericht des Kantons Unterwalden nid dem Wald hat durch Urtheil vom 15. Oktober 1879, in Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses, die Einsprache der Kläger gegen die vom Beklagten mit Agnes Bibung geb. Blättler beabsichtigte Ehe gutgeheissen und dem Beklagten die Kosten, sowie eine Entschädigung von 120 Fr. für die erste und zweite Instanz, an die Kläger auferlegt.

B. Dieses Urtheil wurde vom Beklagten an das Bundesgericht gezogen und von demselben heute das Begehren um Abweisung der Klage unter Kostens- und Entschädigungsfolge für die Kläger gestellt.

Die Kläger trugen dagegen auf Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einsprache der Kläger gegen die Eingehung der Ehe des Beklagten mit Agnes Bibung stützt sich darauf, daß letztere mit Alois Blättler, dem Sohne des Beklagten, außerehelich Umgang gepflogen habe. Kläger glauben, es sei hiedurch ein Schwägerschaftsverhältniß zwischen den Nupturienten erzeugt worden, welches die Ehe derselben gemäß Art. 28 Ziff. 2 des Bundes-

gesetzes über Civilstand und Ehe verhindere; während Beklagter der Ansicht ist, daß das Verhältniß der Schwägerschaft nur durch das Band der Ehe begründet werde und daher der außereheliche Umgang seines Sohnes mit seiner Braut zur Herstellung des Ehehindernisses der Schwägerschaft nicht genüge.

2. Nun kann in der That einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß unter der Schwägerschaft, welche nach der citirten Gesetzesbestimmung die Ehe ausschließt, nur die auf der ehelichen Verbindung beruhende Verwandtschaft des einen Ehegatten mit den Blutsverwandten des andern zu verstehen ist. Denn

a. ergibt sich aus der Fassung des Gesetzes (Art. 28, Ziff. 2 litt. b), wonach die Ehe untersagt ist zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, klar, daß das Ehehinderniß nur durch die Ehe begründet werden kann, indem der außereheliche Umgang nicht genügt um die Eltern des einen Konkubenten zu den Schwiegereltern des andern oder die Kinder des einen Theiles zu den Stiefkindern des andern zu machen, sondern sowohl das Verhältniß von Schwiegereltern und Schwiegerkindern, als dasjenige von Stiefeltern und Stiefkindern nur durch das Band der Ehe hergestellt wird;

b. bei derjenigen Interpretation, welche die Kläger und die kantonale Urtheile der mehrerwähnten Gesetzesbestimmung gegeben haben, würde nicht nur die bereits vor der Verlobung gerichtlich ermittelte Unzucht des einen Verlobten mit dem Ascendenten oder Descendenten des andern ein Ehehinderniß bilden, sondern müßte nach Art. 51 leg. cit. sogar nach vollzogener Ehe der Beweis für einen solchen außerehelichen Umgang des einen Ehegatten zugelassen und für den Fall des Gelingens die Ehe von Amtes wegen nichtig erklärt werden, was um so weniger als in der Absicht des Gesetzes gelegen angesehen werden kann, als

c. dasselbe in Art. 28 Ziff. 2 litt. a bei dem Ehehinderniß wegen Blutsverwandtschaft beigefügt hat: „gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung,“ und nun der Gesetzgeber offenbar eine noch viel dringendere Veranlassung gehabt hätte, in litt. b ibidem bei dem Ehehinderniß der Schwägerschaft einen dießfälligen Zusatz zu machen, wenn er nicht bloß die legitime, durch das Band der Ehe begründete